

AB

51<sup>23</sup>  
2,12



00  
Hein



1

Neu-revidirte  
**Feuer-Ordnung**  
der  
**Stadt Hamburg.**

---

Auf Befehl  
**E. Hochedlen Rathes**  
publiciret den 10 September, 1750.

---

Hamburg,  
gedruckt von Jer. Contr. Viscator, E. Hochedl. u. Hochw. Rathes Buchdrucker.  
1759.

1771

Handlung

1771

Handlung

1771

Handlung

1771

Handlung

1771

224,





**H**ennach Wir, Bürgermeistere  
und Rath der Stadt Hamburg,  
es für unumgänglich nöthig erachtet  
haben, die hiesige alte Feuer-Ordnung von 1685,  
bewandten Umständen nach, hin und wieder  
verändern und mit unterschiedlichen Artikeln  
vermehrten zu lassen; als wird solche, in der,  
\* 2 den

den 10ten Sept. des 1750sten Jahres, gehaltenen  
Raths- und Bürger-Versammlung beliebe  
neu-revidirte und verbesserte Feuer-  
Ordnung, zu jedermanns Nachricht, hiemit  
öffentlich bekant gemacht; auch zugleich män-  
niglich erinnert, derselben, in allen Stücken, bey  
Vermeidung der darinn angezeigten unausbleib-  
lichen Strafen, und sonstiger schweren Ver-  
antwortung, iederzeit gebührendermaßen aufs  
genaueste nachzuleben.

Der

# revidirten Feuer-Ordnung

der Stadt Hamburg

Erster Theil,

welcher enthält, was zur Abkehrung eines  
Brandes erforderlich ist.

---

## I.

**E**s sollen hinfüro keine ganz hölzerne Giebel, weder vorne, noch hinten: ungleichen keine ganz hölzerne Seiten-Wände an irgend einem Gebäude gemacht werden. Wer hiewider handelt, der ist nicht nur in 15 Rthlr. Strafe verfallen, sondern es soll auch noch dazu alles, auf des Eigenthümers Kosten, durch die Bauhofs-Arbeiter, wiederum abgebrochen werden.

Verbot der  
ganz höl-  
zernen Gie-  
bel und Sei-  
ten-Wän-  
de.

Verbot der  
sogenann-  
ten Luft-  
Balken.  
Gebrauch  
des Eichen-  
und Feu-  
zes. Inner-  
laubtes  
Theeren  
des aus-  
wendigen  
Ständer-  
werks an  
den Gebäu-  
den.

Wann in Zukunft neue Häuser gebauet werden, so soll sich niemand unterstehen, Luft-Balken darinn anzubringen. Es muß auch, bey Errichtung und Reparation der Gebäude, alles Holzwerk, welches auswärts gehet, oder zu liegen kommt, von keinem andern, als gutem Eichen-Holze, verfertiget werden. Jedoch sind nachfolgende Stücke hievon ausgenommen:

- 1) Die Bekleidungen der Lauben.
- 2) Die Pforten-Thüren.
- 3) Die Haus-Thüren.
- 4) Die Planken, zwischen den Pläzen, Höfen und Gärten.
- 5) Die Dächer und Bekleidungen der großen Winden.

Als welche sämttlich von Feuren-Holze mögen gemacht werden. Wer sich hiewider vergehet, der hat es jedesmal mit 100 Rthlr. zu büßen. Diese Strafe ist von den Kirchspiels-Herren allenfals executive benzutreiben, und soll dazu die verbotene Arbeit, für des Eigener's Rechnung, durch den Bau-Hof weggebrochen werden. Nicht weniger wird auf eben die Art, und zwar bey 15 Rthlr. Strafe,

Strafe, alles Theeren der auswendigen Ständerwerke an den Gebäuden hiemit ernstlich untersaget.

## 3.

Es sollen keine andere, als steinerne Schorsteine, welche wenigstens eine Weite von 13 und 17 Zoll im Lichte haben, gemacht und geduldet werden: auch sind selbige nicht seitwärts und neben den Mauern der Häuser, sondern lediglich oben zum Dache hinaus zu führen. Die widrigenfalls zu erlegende Strafe ist 15 Rthlr.

Von der Beschaffenheit der Schorsteine.

## 4.

Ein ieder Eigener der Häuser und Wohnungen soll die darin befindlichen Schorsteine jährlich wenigstens zweymal kehren und reinigen lassen: und zwar die Küchen-Schorsteine auf Ostern und Michaelis; die zu den Defen und Laminen gehörige aber, im Januario und September. Wer solches vermaßen versäumt hat, der muß für jeden Schorstein 1 Rthlr. Strafe entrichten. Um nun eines jeglichen Verhalten in dem Stücke besser zu erforschen, so soll niemand durch andere, als durch diejenigen Schorstein-Feger, welche zu der hiesigen Bruderschaft gehören, und durch deren wirkliche Gesellen, seine Schorsteine kehren lassen. Diese Schorstein-Feger aber sollen von den Schorsteinen, die sie reinigen, ein genaues Verzeichniß, unter Beysetzung des dati,

Von der Reinigung der Schorsteine.

halten, damit sie, wenn es erfordert wird, allemal richtige Rede und Antwort davon geben können.

## 5.

**W**ann die Schorstein-Feger gewahr werden, daß die Beschaffenheit der Schorsteine der gegenwärtigen Ordnung nicht gemäß sey, oder daß von selbigen, ungleichen von Defen und sonstigen Feuer-Stätten, Gefahr zu besorgen stehe, so lieget ihnen ob, solches den Eigenthümern der Häuser und Wohnungen anzuzeigen: und da diese nicht sofort Wandel darinn schaffen würden, es demnächst ihrem jedesmaligen Herrn Patrono ungesäumt zu melden. Wibrigensfalls sie für jedwede Schorsteine, Defen oder Feuer-Stätte, die sie dergestalt verhehlen, 10 Rthlr. Strafe erlegen sollen, wovon denn der Angeber die Hälfte für sich zu gemessen hat.

## 6.

**E**s sollen hinter und neben den Feuer-Stätten keine Ständer- Werke befindlich seyn. Sondern bey Anlegung der Defen, Camine &c. soll ein jedweder dem, unterm 10ten April, 1748 publicirten Mandate gemäß verfahren. Wo aber dergleichen Ständer- Werke vorizo anzutreffen sind, da sollen selbige ungesäumt weggebrochen, und an deren Stelle Mauern gezogen werden.

7. Die

## 7.

Die Zucker-Raffineurs, Brauer, Färber, Seiffensieder, Kerzengiesser, Becker, Confect-Becker, Zimngiesser, Branntweimbrenner, Bötcher, Töpfer, Schmiede, Prefsfer, Wolldrucker und alle andere, welche zu ihrem Gewerbe und ihrer Nahrung mehr Feuer gebrauchen, als zur sonstigen Haushaltung erfordert wird, sollen ihre Defen und Feuer-Stätte, innerhalb 2 Monate, von Publication dieser Ordnung anzurechnen, in solchen Stand setzen, daß daher keine Gefahr zu besorgen sey. Würde sich aber nach Ablauf gedachter 2 Monate, bey der alsdann anzustellenden und künftig alle Jahr zu wiederholenden Visitation, irgend einiger Mangel entdecken, so sind die Uebertreter von den Kirchspiels-Herren in 20 Rthlr. Strafe zu nehmen, und soll ihnen ihre Arbeit nicht eher wiederum verstattet werden, als bis die verwickte Geld-Buße bezahlet und alles gehörig verbessert worden ist.

Don den Defen und Feuer-Stätten dererjenigen, welche zu ihrem Gewerbe außerordentlich viel Feuer gebrauchen.

## 8.

Die Brauer und deren Knechte müssen ihre Darren, so oft sie einen Brau-Malz getrocknet haben, fleißig reinigen, und dahin sorgen, daß durch ihre Verschämniß kein Feuer-Schade erfolge. Auch sollen des Endes die Brauer-Knechte, während der Zeit, da das Malz getrocknet wird, allemal eine Tonne Wasser, samt einer Feuer-Sprüze, wenigstens einer kleinen Hand-Sprüze, neben

Wie es mit den Darren der Brauer zu halten sey.

den Darren stehen haben. Widrigenfalls sie in 1 Rthlr. Strafe zu vertheilen sind.

## 9.

Von Dämpfung der Feuer-Kohlen und Bewahrung der gebrannten Asche.

**D**ie Becker sollen keine Kohlen dämpfen, es geschehe denn in steinern, eisernen oder kupfernen Gefäßen, welche mit eben dergleichen Deckeln versehen seyn müssen. Wann die Kohlen dermaßen gedämpft worden sind, so sollen solche weder bey den Beckern, noch bey irgend jemanden, der sie von jenen holet, anders, als in vorbemeldeten Gefäßen, aufbehalten werden. Wie denn auch für alle und jede Inwohner ein gleiches, in Betracht der zu verwahrenden gebrannten Asche, hiemit verordnet wird. Wer dagegen handelt, der muß es jedesmal mit 5 Rthlr. büßen.

## 10.

Was beym Auftragen der Kohlen zu beobachten sey.

**D**ie Kohlen-Träger und Trägerinnen müssen beym Auftragen der Kohlen ja genau Achtung geben, daß dieselben wohl gelöschet seynd, und zuvor eine Nacht allhier auf den Wagen gelegen haben. Finden sie denn die geringste Bedenklichkeit, so sollen sie, bey willkührlicher schweren Strafe, den Leuten, welche sie bedienen, unverweilte Meldung davon thun, damit auf die Weise aller etwanigen Gefahr in Zeiten möge vorgebeuget werden.

11. Alle

## II.

Alle und iedwede, die sich in ihre Häuser und Wohnungen Kohlen haben bringen lassen, sollen zum öftern entweder selber zusehen, oder durch die Ihrigen untersuchen lassen, ob auch noch einige glimmende darunter verborgen seyn mögten, damit solche dermaßen eiligst gedämpft werden können. Würde jemand hierinn saumselig befunden werden, und entstände nachgehends daraus ein Unglück, so soll er es, bey schwerer Strafe, zu verantworten haben.

Von der  
nöthigen  
Sorgfalt  
für die be-  
reits auf-  
getragenen  
Kohlen.

## 12.

Es soll sich niemand unterstehen, bey brennendem Lichte Flachs und Hanf zu hecheln, oder hecheln zu lassen. Wer hiegegen fehlet, der ist in 5 Rthlr. Strafe verfallen.

Verbot,  
beym Lichte  
Flachs  
oder Hanf  
zu hecheln.

## 13.

Daferne man durch sichtbare Merkmale erführe, daß entweder ganze brennende Lichter oder Stücke davon irgendswowären angeklebet gewesen, so soll derjenige, in dessen Hause oder Wohnung solches geschehen ist, in 2 Rthlr. Strafe vertheilet werden; jedoch mag er sich nachgehends an der Person, die es gethan hat, bewandten Umständen nach, wiederum erholen.

Verbot,  
die Lichte  
irgendswow  
anzukleben.

14. Die

## 14.

**D**ie Gastwirthe, Fuhrleute und andere, welche Pferde und Vieh halten, haben dahin zu sehen, daß, bey Abend- und Nacht-Zeit, oder sonst, in ihren Wohnungen und Ställen, nirgends, wo Heu und Stroh lieget, mit einem bloßen Lichte, sondern allemal mit einer Laterne, gegangen werde. Widrigensfalls sie, nach Befinden, zur scharfen Ahndung sollen gezogen werden.

## 15.

**A**lle diejenigen, welche Holz, Torf, Heu, Stroh, Kohlen, oder andere leicht Feuer-fassende Materien in diese Stadt fahren oder bringen, auch diejenigen, welche zur Abladung, Bearbeitung und Begräbung dieser Dinge gebraucht werden: ungleichen alle Handwerker und andere Arbeiter, welche ihre Arbeit nicht in ihren eigenen Wohnungen verrichten, sollen sich, bey solcher Hereinbringung und Fahrung, desgleichen bey ihrer Arbeit, des Tobackrauchens, bey 2 Rthlr. Strafe, gänzlich enthalten.

## 16.

**E**s soll niemand, bey 5 Rthlr. Strafe, Stroh oder andern leicht brennenden Haus-Umrath, aus den Häusern, Kellern u. in den Gassen und auf öffentlichen Plätzen der Stadt, gegen die einbrechende Nacht anzünden; es soll auch

Verbot,  
des Abends  
Stroh auf  
den Gassen  
anzün-  
den.

auch, bey gleichmäßiger Strafe, dergleichen Anzündung bey hellem Tage, nicht anders, als auf geräumten Plätzen, und dafern kein starker Wind gehet, geschehen. Ferner sollen die Küper und andere Handwerker, welche, zum Behufe ihrer unter Händen habenden Arbeit, vor ihren Wohnungen auf der Gassen zuweilen unumgänglich Feuer machen müssen, solches jedoch, bey willkührlicher Strafe, im Winter nicht vor 7 Uhr, des Morgens; und des Abends, nicht nach 7 Uhr, auch niemals bey starkem Winde zu thun befugt seyn.

## 17.

Niemand soll Flachs oder Hanf in seiner Wohnung, oder Wie Flachs und Hanf zu bewahren sey. seinem Raume, ungebunden liegen haben, sondern es muß solches in Fässern, Packen oder mit Haar überzogen verwahrlich gehalten werden; auch sollen die Keepschläger insonderheit keinen Hanf in ihren Häusern in der Stadt, sondern in den dazu eingerichteten Buden aufferhalb der Stadt, aufzulegen haben; Wer hierwider handelt, der ist in 15 Rthlr. Strafe verfallen.

## 18.

Aller Pech und Theer muß, bey 10 Rthlr. Strafe, nach Wie Pech und Theer zu bewahren sey. dem dazu angeordneten Theer-Hofe gebracht werden, auffer daß denen, die damit handeln, dreißig Tonnen von beyden zusammen, wegen der verschiedenen Sorten, bey sich zu haben, erlaubet werden.

## B

## 19. Es

## 19.

Von Ver-  
wahrung  
des Terpen-  
tin- und  
Spieck-  
Deles, im-  
gleichen  
raffinirten  
Schwefels.

Es soll niemanden erlaubt seyn, vom Terpentin, und dergleichen Dele, mehr, als ein Faß, oder Orhoft von jeder Sorte, und vom Spieck-Dele mehr, als eine Kiste, oder 3 blecherne Flaschen, welche letztere zusammen ungefehr 90 Pfund in sich halten, wie auch vom raffinirten Schwefel nicht über zwo Tonnen in seinem Hause, oder Pack-Raume zu haben: Da denn alles übrige nach dem Theer-Hofe, oder der Schwefel an einen, von den Artiglerie-Herren, zu bestimmenden Ort zu schaffen ist. Wer hiewider handelt, der muß jedesmal 10 Rthlr. Strafe erlegen.

## 20.

Wie es mit  
dem Büch-  
sen-Pulver  
zu halten  
seyn.

Weil bey dem Büchsen-Pulver, wegen der damit verbundenen Gefahr, besondere Aufsicht nöthig ist; so soll kein Bürger, Imwohner oder jemand anders sich unterfangen, solches in der Stadt (auffer was jedem Bürger, nach Inhalt der Wacht-Ordnung, zu haben auferlegt ist, und was denen, die das Pulver im kleinen verkauffen, bis zu fünfzig Pfund im Hause zu haben erlaubt wird,) in sein Haus, in Keller, Packräume und sonsten, oder in Schiffe, innerhalb der Bäume und Häfen, einzunehmen, oder dasselbst heimlich oder öffentlich zu enthalten; sondern es soll alles Pulver, so bald es in die Stadt, oder innerhalb deren Bäume und Häfen, kömmt, nach dem, von den Herren der Artiglerie, als welchen

welchen vor der Einbringung davon Nachricht gegeben werden muß, anzutweisenden Orte gefahren und gebracht, und widrigen Falls confiscirt, auch derselbe, bey welchem es gefunden wird, mit hoher willkührlicher Strafe belegt werden.

## 21.

Wenn man auch zum Behufe dererjenigen, welche Schießpulver in mäßiger Quantität verkauffen, ein Magazin auf hiesigem Stadt-Walle in dem Bollwerke Eberhardus erbauet hat, solches Magazin auch mit einer Anzahl von einander separirter Behältnisse versehen worden ist: Als haben diejenigen, welche, ickst gedachtermassen, mit Pulver handeln, sich bey den Herren und Bürgern der Artiglerie, um Anweisung eines von erwehnten Behältnissen, anzugeben; da dem einem jeden von ihnen hierunter gewillfahret werden soll, damit er sein Pulver in dem ihm angewiesenen Behältnisse verschliessen könne. Uebrigens, wenn dergestalt jemand etwas von gedachtem Pulver da hineinbringen oder herausholen will, so hat er sich bey der, in vorbeneldtem Bollwerke, befindlichen Constapel-Wache, als woselbst der Haupt-Schlüssel zu diesem Magazin befindlich seyn wird, zu melden; und wird ihm sodann mit Eröffnung desselben, unter behöriger Präcaution, an die Hand gegangen werden.

Von Aufbe-  
haltung  
des Pul-  
vers in dem  
Bollwerke  
Eberhar-  
dus.

## 22.

Von der  
Visitation  
derer, die  
mit Pulver  
handeln.

**D**amit nun vorstehendes desto besser möge observiret, und demselben nachgelebet werden, so wird den Feuer-schauern eines jeden Kirchspiels hiemit committiret, wann und zu welcher Zeit sie es nöthig erachten, die mit Pulver handelnde zu visitiren, und, wenn sie einige Contravention finden, den Herren Prætoribus davon Nachricht zu geben, welche dann die Verbrecher zu gebührender Strafe ziehen werden. Ueberdieß sollen die Zoll-Bediente an Thören und Bäumen, wenn Pulver herein kömmt, solches den Herren Prætoribus ungesäumt, bey hoher Strafe, anmelden, damit dieselben durch ihre Bediente das behufige hierunter verfügen können.

## 23.

Von den  
geladenen  
Canonen  
auf den  
Schiffen ic.

**E**s soll kein Schiff, das sich binnen Baumes, oder in einen dieser Stadt Häfen leget, bey 100 Rthlr. Strafe, mit geladenen Stücken hereinkommen, oder sonst Pulver an Bord haben; wie denn auch, bey gleichmäßiger Strafe, innerhalb der Bäume, oder Häfen, in kein Schiff Pulver geladen, oder eingenommen werden soll.

## 24.

Von den  
mit Kohlen  
beladenen  
Wagen ic.

**W**eil die mit Kohlen beladene und andere große Wagen, in den engen Gassen, wenn bey Nachtzeit ein Feuer entsteht,

entstehet, der An- und Durchbringung der Sprützen, Koppen 2c. eine große Hinderung verursachen; so sollen selbige, bey schwerer Strafe, nicht vor anbrechendem Tage in dergleichen Gassen geführt werden, auch nicht die Nacht über allda stehen bleiben. Damit nun hierüber um so besser gehalten werde, so haben die Nachtwächter dahin zu sehen, daß diesem Artikel ein völliges Genüge geschehe, und müssen sie allenfalls von ieder Contravention den Herren Prætoribus soderksamste Nachricht ertheilen, wofür sie 1 Mark, auf Kosten des Contravenienten, sollen zu genießen haben.

25.

**B**ey Frost-Wetter und geschlossenem Wasser, soll der hiesige Bau-Hof vor allen, von den Brücken abgehenden Treppen, wie auch vor allen Pferdebornen, eine Waacke von zwölf Fuß ins Gevierte machen lassen, und dahin sehen, daß, bey Continuirung des Frostes, selbige alle Morgen wiederum geöffnet werden.

Von Waack-  
cken, die der  
Bau-Hof  
zu besorgen  
hat.

26.

**E**in ieder Bewohner eines Hauses in dieser Stadt, er sey Miethsmann, oder Eigenthümer, soll, wenn das Erbe im Schoß-Buche auf 8000 Mark, oder darüber gesetzet ist, sechs lederne Eimer, eine Wasser-Sprütze, und 25 Ellen Haarene Decken im Vorrathe haben; die Bewohner aber

Wie viel le-  
derne Eim-  
er, Haare-  
ne Deck-  
en 2c.  
groß und  
kleine Hän-  
der halten  
sollen.

B 3

von

von geringern Häusern, welche auf weniger, als 8000 Mark, jedoch nicht unter 3000 Mark, im Schosse taxiret stehen, müssen iederzeit mit zweyen ledernen Eimern und einer Sprütze, wie auch einer Urte und 15 Ellen Haarenen Decken versehen seyn; wer hiewider handelt, der ist bey der Colonellschaft so gleich in 5 Mark Strafe verfallen. Da denn des Endes zum wenigsten zweymal im Jahre, als Ostern und Michae-  
lis, eine genaue Untersuchung angestellet werden soll.

## 27.

Von den  
Pflichten  
der Feuer-  
Schauer.

**D**ie drey Feuer-Schauere in iedem Kirchspiele, deren Stellen, bey sich eräugenden Vacanzen, durch die von E. Hochedlen Rathe vorzunehmende Wahl, nach altem Herkommen, wieder besetzt werden, sollen auf diese Ordnung, so viel gegenwärtigen ersten Theil betrifft, fleißig Acht haben, und dieselbe zum guten Effect befördern helfen. Zu dem Ende haben sie in ihren respectiven Kirchspielen, so oft und an welchen Orten sie es nöthig finden werden, eine genaue Untersuchung anzustellen, ob allem dem, was in den vorgesezten Artickeln enthalten ist, behörlich nachgelebet worden sey; auch diejenigen, welche straffällig befunden werden, dem ältesten Herrn Pratori, wie auch dem ältesten Kirchspiels-Herrn des Kirchspiels, in welchem ieder Casus vorkömmt, zur Beytreibung des verwürkten kund zu machen.

28. Da

28.

Da auch die Brand-Wachen, unter göttlichem Segen, ein vieles zur Abwendung der Feuers-Gefahr beitragen können: Als haben die dazu verordneten Herren und Bürger dahin zu sehen, daß wegen besagter Brand-Wachen, nach Maßgebung des publicirten Reglements, bestens verfahren werde.

Von den Brand-Wachen.

29.

Im übrigen hat ein ieder durchgehends fleißig dahin zu sehen, daß Feuer und Licht in sorgfältige Verwahrung genommen werden, maßen sonst, nach Befinden, die hiebey geäußerte Nachlässigkeit ernstlich soll gestrafet werden.

Feuer und Licht muß überhaupt wohl in Acht genommen werden.

30.

Auf allen Kirch-Thürmen soll immerfort eine Sprüze und ein hinlänglicher Vorrath an haarenen Decken und ledernen Eimern, nebst einigen Zimmer-Vlexten, wie nicht weniger ein Behältniß mit Wasser angefüllet, befindlich seyn. Der Thürmer muß hierüber die Aufsicht haben, und dafür sorgen, daß nie irgend der geringste Mangel daran verspüret werde. Würde es sich, nach geschenehener Untersuchung, ergeben, daß er einige Nachlässigkeit in dem Stücke begangen hätte, so soll er jedesmal in eine,

Von den Anstalten, in Betracht der Thürme und Kirchen.

der

der Kirche zu erlegende Strafe von 10 Rthlr. verfallen seyn.

## 31.

Was die  
Thürmer  
und Lüter  
beym Ein-  
heizen ih-  
rer Zimmer  
in Acht zu  
nehmen ha-  
ben.

**A**uf dem Thurme sollen die Defen oder Camine in den Zimmern des Thürmers und Lütters nicht anders, als mit ganz klein gemachtem Holze, oder Torfe, geheizet werden. Während der Zeit, da das Feuer noch im Brande ist, sollen sie entweder selber fleißig darauf Achtung geben, oder durch jemanden dahin sehen lassen, daß keine Gefahr davon zu befürchten sey. Wann das Feuer ausgebrannt ist, so sollen sie mit den glühenden Kohlen aufs behutsamste umgeben, auch selbige, bey schwerer Strafe, nicht eher aus den Feuer-Stätten wegnehmen, als bis sie völlig zur kalten Asche geworden sind.

Die Zimmer sollen, zu mehrerer Sicherheit, unter der Decke und an den Wänden gegipset, und auf dem Fuß-Boden mit Steinen belegt seyn.

## 32.

Von der  
Vorsichtig-  
keit der  
Thürmer  
und Lüter  
in Anse-  
hung der  
Lichter und  
des Toback-  
rauchens.

**D**ie Thürmer und Lüter sollen, bey schärfester Ahndung, nicht anders, als in Laternen, das Licht auf dem Thurme brennen haben, sich auch niemals unterstehen, ohne Döpfe auf den Pfeiffen, Toback daselbst zu rauchen: und wann sie rauchen, so sollen sie es nirgend anders, als in ihren dortigen Kammern, thun.

33. Die

## 33.

Die Thürmer und Tüter sollen, bey Verlust ihres Dienstes, des Nachts nicht vom Thurme abwesend seyn, ohne vorhero jemanden anders, auf den sie sich verlassen können, die Aussicht inzwischen anvertrauet zu haben. Nicht weniger soll der Thürmer dafür Sorge tragen, daß auch des Tages der Thurm nicht ohne Wächter sey; widrigenfalls man ihm alle daher entstandene schlimme Folgen lediglich beymessen wird.

Von der erforderlichen Gegenwart der Thürmer und Tüter auf dem Thurme u.

## 34.

Es sollen keine Jungens, oder Mädgens, oder unbekannte gemeine Leute auf die Thürme gelassen werden, es sey denn, daß sie an den Thürmer, oder dessen Wächter, etwas nothwendiges zu bestellen haben: da sodann diese, bey ihrer sonst schweresten Verantwortung, dahin sehen müssen, daß nichts vorgenommen werde, wodurch Feuers-Gefahr zu befürchten wäre.

Jungens, Mädgens, oder unbekannte Leute sollen nicht auf die Thürme gelassen werden.

## 35.

Alle Orten, wo in den Kirchen, während des Gottesdienstes, Feuer gehalten worden ist, soll des Abends von einem der Kirchen-Bedienten genau untersucht werden, ob auch irgend ein Unglück daher zu besorgen sey. Und dafern das geringste desfalls gemuthmaßet würde, so muß solches aufs forderksamste den übrigen Kirchen-Bedienten angezeigt werden.

Von der vorsichtigen Untersuchung der Stellen in den Kirchen, wo während des Gottesdienstes Feuer gehalten worden ist.

E

36. Bey

## 36.

Von der  
Behutsam-  
keit, in An-  
sehung der  
Lichter, ic.  
bey den  
Abend-Lei-  
chen.

**B**ey den Abend-Leichen sollen die Kirchen-Bediente da-  
hin sehen, daß, vor Zuschliessung der Kirchen, alle Lich-  
ter, wie nicht weniger die gewöhnlichen Räucher-Kerzen mit  
gehöriger Vorsichtigkeit ausgelöschet werden.

Wegen des, zeithero zum öftern betriebenen Unfuges mit  
dem Toback-rauchen in den Kirchen, bey den Abend-Lei-  
chen, wird ein ieder an das, unterm 13 Octobr. 1749. pu-  
blicirte Mandat, alles Ernstes verwiesen.

## 37.

Von den  
Pflichten  
der Kir-  
chen-Be-  
dienten,  
wann sich  
in der Nähe  
der Kirche  
eine Feu-  
ers-Brunst  
auffert.

**D**ie sämtlichen Kirchen-Bediente sollen, wann sich ei-  
ne Feuers-Brunst in der Nähe ihrer Kirche, oder in  
nicht weit entfernter Gegend auffert, (es wäre denn, daß sie,  
ihrer eigenen Wohnungen halber, etwas zu befürchten hätten,)  
ungesäumt auf dem Kirch-Hofe gegenwärtig seyn, um nach  
möglichsten Kräften den Schaden der Kirche mit verhüten  
zu helfen.

## 38.

Von deren  
Pflichten  
bey entste-  
hendem Ge-  
witter.

**W**enn bey Tage, oder bey Nacht, ein Gewitter entsteht,  
so müssen alle Kirchen-Bediente, in Betracht der Kir-  
che, wozu sie verordnet sind, wohl auf ihrer Hut seyn, und  
sich, bey 10 Rthlr. der Kirche zu erlegenden Strafe, unver-  
züglich

züglicly auf dem Kirch-Hofe einfinden. Auch sollen, zu mehreren Sicherheit, sogleich zweene Zimmer-Gesellen mit ihren Werkzeugen, ein Blendecker-Gesell, ein Mauerer-Gesell, ein Schmieds-Gesell, ein Schorstein-Feger-Gesell und ein tüchtiger Arbeits-Mann auf einen iedweden Kirch-Thurm steigen, und selbigen, unter Anführung des Thümmers, durchgehends in Augenschein nehmen, nicht weniger auf die Kirchen-Dächer sorgfältig Acht haben, und sich nicht eher von damen begeben, als bis das Gewitter gänzlich vorüber ist, und sie allenthalben aufs genaueste untersucht haben, ob auch irgend einige Entzündung geschehen, oder sonst etwas schadhafte erfolgt sey.

Diese Handwerker werden von einer jeglichen Kirche bestellet, und, so oft sie Dienste thun, nach der darüber mit ihnen getroffenen Verabredung, gehörig besoldet.

Wer von den Kirchen-Bedienten, oder sonstigen Personen, ein an den Kirchen sich dergestalt eräugetes Unglück zuerst entdeckt, mithin zu den behufigen Lösungs-Anstalten unverweilt Gelegenheit giebet, der soll dafür von der Cämmerey mit 50 Rthlr. Courant belohnet werden.

## Zweiter Theil,

Welcher dasjenige enthält, was zur schleunigen Dämpfung des sich eräugeten Brandes zu bewerkstelligen ist.

### I.

Von der Direction bey den Feuer-Anstalten.

**D**ie Direction über die Feuer-Anstalten aufferhalb eines wirklichen Brandes bleibt, wie es bishero gebräuchlich gewesen ist, bey den Deputationen zur Artiglerie und Feuer-Cassa. Wann aber wirklich ein Brand entstanden ist, so wird die Direction von denjenigen Herren und Bürgern, welche sich, laut des 24 S. dieses Theiles, bey dem Feuer einzufinden haben, besorget.

### 2.

Wie die Brand-Schauer sich bey dem Brande zu verhalten haben.

**D**amit auch bey entstehender Feuers-Noth die Löschung des Brandes um so besser möge bewerkstelliget werden, so haben die beyden Brand-Schauer aus iedem Kirchspiele, welche von der Deputation der Feuer-Cassa erwählet werden, sich dessen, nach Maßgebung dieser Ordnung, bestens angelegen seyn zu lassen; auch hat, wenn die bey dem Feuer gebrauchten Leute gelohnet werden, einer aus iedem Kirchspiele, bey solcher Lohnung zu assistiren.

3. Da

## 3.

Dafern, so Gott verhöte! in jemandes Wohnung Brand entsethet, so ist der Bewohner gehalten, solches unverzüglich bekant zu machen, und seine Nachbarn zu Hilfe zu rufen; Da denn, im Falle, daß durch seine Schuld andere Leute, welche nicht darinn wohnen, eher des Brandes gewahr werden, und darüber rufen, dergleichen Nachlässigkeit mit 50 Rthlr. von den Herren Prætoribus bestrafet werden soll.

Derjenige, in dessen Wohnung Brand entsethet, soll solches sofort ausrufen.

## 4.

Die zunächst bey dem Brande sich befindenden Nachtwächter sollen, bey willkührlicher Strafe, nebst dem Ausrufen des Brandes, den Ort, wo derselbe entstanden ist, mit benennen; welches auch von den darauf folgenden Nachtwächtern dergestalt immer continuiert werden muß.

Die Nachtwächter müssen den Ort des Brandes mit ausrufen.

## 5.

Die fünf Thurm-Leute, als des Thums, der Kirchen St. Nicolai, St. Catharinen, St. Jacobi und St. Michaelis, müssen, wenn sie eines Feuers ansichtig werden, ungesäumt Lärmen blasen, und damit von Zeit zu Zeit fortfahren, bis das Feuer gedampft ist. Ferner sollen sie nach dem Orte des Brandes, bey Tage ein rothes Fähnlein,

Wie die Thurm-Leute sich in Feuersbrünsten zu verhalten haben.

lein, bey Nacht aber eine Laterne mit brennendem Lichte, aus den Thürmen herausstecken oder hangen.

## 6.

Von dem Betragen der Tüter auf den Thürmen, wenn ein Feuer entsteht.

**D**a auf den Thürmen des Thums, der Kirchen St. Nicolai, St. Catharinen, St. Jacobi und St. Michaelis, auf jedem zweene Tüter bestellet sind, welche, wenn es vor, oder um 7 Uhr, Abends, finster wird, sich præcise um 7 Uhr, sonst aber, bey längern Tagen, so bald es dunkel wird, und aufs späteste, um 9 Uhr, daselbst einzufinden haben; so muß alle Viertel-Stunde einer von ihnen an den vier Seiten des Thurms ins Horn stoßen, auch damit continuiren bis Morgens, um 5 Uhr im Sommer, und im Winter bis 6 Uhr, es sey denn, daß es früher Tag wird; jedoch verrichten sie solches in den längsten Sommer-Tagen bis 3 Uhr Morgens. So bald sie eines Feuers gewahr werden, müssen sie dem Thürmer davon so fort Nachricht bringen, damit derselbe im Lärmen-Blasen das nöthige beobachten könne.

## 7.

Von dem Anziehen der Feuer-Glocken.

**F**erner sollen auch, in solchen Fällen, die Unter-Küster der fünf Kirchspiel-Kirchen die Feuer-Glocken anziehen, und deshalber eiligst entweder sich in Person auf den Thurm verfügen,

verfügen, oder auch jemanden von ihren Leuten dahin senden. Inzwischen, und ehe sie hinauf kommen, sollen, wenn bey Nacht Feuer entsethet, die Thurm-Leute und Tüter mit den Glocken läuten.

## 8.

Es sollen auch, wenn bey Tage eine Feuers-Noth entsethet, alle Stadt-Pforten, Schlag- und Wasser-Bäume geschlossen, und bey währendem Brande ohne Vorwissen E. Hochedlen Rathes nicht geöffnet; auch die Schlüssel nach der Herren Häuser, dahin sie verordnet sind, gebracht, und allda aufbehalten werden: Zu dessen Behufe, so bald die Noth erschollen ist, die Thor- und Baum-Schließer, bey Vermeidung schwerer Strafe, in Bereitschaft seyn, und die Schlüssel, wie gebräuchlich, von Soldaten begleitet, unverzüglich abholen sollen; jedoch muß der Thor-Schließer des Stein-Thores, wenn das Feuer zu einer solchen Zeit entsethet, da das Thor ohnedieß geschlossen ist, und die Schlüssel in des Thor-Herrn Hause sind, unverzüglich in gewöhnlicher Begleitung der Soldaten die Schlüssel zu der Zingel-Pforte und Lauf-Brücke des bemeldeten Stein-Thores abholen, und nach solchem Thore bringen; Da aber bey offenem Thore Feuers-Noth entstände, so soll er nach Schließung des besagten Thores ichtgedachte Schlüssel zur Zingel-Pforte und Lauf-Brücke in die, innerhalb des Gewölbes solchen Thores befindliche Bürger-Haupt-Wache liefern,

Wie bey  
entstehen-  
dem Feuer  
die Thore  
und Bäume  
zu  
schließen;  
ungleichen  
von der  
Einlassung  
durch die  
Zingel-  
Pforte.

fern, gleichwie auch solches in vorhergehendem Falle geschehen muß; auf daß seine bekannte Bürger, die ausser der Stadt sind, und gerne herein wollen, deren jedoch aufs allerhöchste nicht mehr als zehen zugleich auf einmal, durch die Zingel-Pforte (welche aber allzeit sofort wieder verschlossen wird,) eingelassen werden können. Wobey dennoch wohl zu bemerken ist, daß, da bey nächtlicher Zeit die Zingel- und Noth-Pforte sollten geöffnet werden, der Bürger-Capitaine, oder der an dessen Stelle commandirende Officier, der der Orten die Wache hat, nebst einigen feiner Leute, allemal bey solcher Oeffnung gegenwärtig seyn, und wie auf alles, also insonderheit, ob auch einige Gefahr vorhanden sey, genau Acht haben soll. Ein gleichmäßiges ist auch wegen der Einlassung ins Damm-Thor zu observiren; doch mit dem Unterschiede, daß die Einlassung allda nur bey Tage, und nicht bey Nacht-Zeit, geschiehet. Was indessen die Zingel-Pforte des Thores bey Num. I. im Neuen-Werke betrifft, so sind gleichfalls seine bekannte Bürger und Inwohner in oberwehnten Fällen, auf Verlangen, bey Nacht-Zeit, unter gehöriger Präcaution, von der Wache herein zu lassen.

## 9.

Von der  
Versamm-  
lung Eines

**W**enn Brand bey Tage oder Nacht entstehet, so wollen sich die Herren Bürgermeistere und Raths-Personen

sonen, samt den Secretarien, gebräuchlicher maßen, so fort <sup>Hochedlen</sup> auf dem Rath-Hause in der Schreiberen versammeln; <sup>Rath's bey</sup> <sup>Feuers-</sup> <sup>Bränsten.</sup> doch begeben sich die Colonell-Herren nach dem Börsen-Saale, allwo die Colonell-Bürger sich sodann auch einzufinden haben.

## 10.

Der Stallmeister, wie auch alle reitende Diener, sollen <sup>Wie sich</sup> sich, so bald ihnen von entstandenem Feuer etwas <sup>der Stall-</sup> <sup>meister und</sup> kund wird, zu Pferde setzen, und, nebst dem Stallmeister, <sup>die Reitens-</sup> <sup>Diener in</sup> <sup>den Fällen</sup> <sup>zu verhal-</sup> <sup>ten haben.</sup> <sup>den Rath-Hause</sup> selbst sechste ungesäumt vor dem Rath-Hause erscheinen; die übrigen aber müssen bey dem Marstalle in Bereitschaft bleiben.

## 11.

Desgleichen sollen sich auch die Haus-Diener, bey entste- <sup>Wohin sich</sup> <sup>die Haus-</sup> <sup>Diener zu</sup> <sup>begeben ha-</sup> <sup>ben.</sup> henden Feuers-Nöthen, vor dem Rath-Hause listiren; jedoch müssen sich deren sechs, samt den Gerichts-Bedienten, nach dem Orte des Brandes verfügen.

## 12.

Es sollen nicht weniger, in solchen Fällen, der Stadt- <sup>Der Stadt-</sup> <sup>Major, der</sup> <sup>Rath's-</sup> <sup>Schenke,</sup> <sup>und alle</sup> <sup>Rath's-Be-</sup> <sup>diente, die</sup> <sup>Wacht-frey</sup> <sup>sind, sollen</sup> <sup>beym Rath-</sup> <sup>Hause er-</sup> <sup>scheinen.</sup> Major, der Rath's-Schenke und alle andere Rath's-Bediente (die, vermöge der Wall-Ordnung, von der ordinairen Wache befreuet sind,) unausbleiblich vor dem Rath-Hause erscheinen.

D

13. So

## 13.

In welchen Orten sich die Bürger-Compagnien; die Infanterie und Dragoner der hiesigen Garnison; die Artilleristen; wie auch die Nacht-Wache einfinden müssen.

So bald wegen Feuers-Noth die Glocken angezogen werden und darauf die Trommel gerühret wird, müssen alle Bürger-Compagnien, diejenige Compagnie, in deren District das Feuer ist, allein ausgenommen, sich an denen Orten, die ihnen in der Wacht-Ordnung zu ihrem Rendez-vous angewiesen sind, einfinden und stellen. Ferner soll auch die gesammte hiesige Soldatesque, welche alsdamm die Wache nicht hat, nebst deren Ober- und Unter-Officiers, die zu eben solcher Zeit von der Wache frey sind, sich auf ihren beyden gewöhnlichen Haupt-Lärmen-Plätzen, respective auf dem Zeug-Haus und dem Schweine-Markte, sofort sithiren, und daselbst, wofern man derselben bey dem Feuer nöthig haben mögte, die Ordre dazu erwarten. Nicht weniger hat auch das Dragoner-Corps sich nach denen Orten, welche demselben in der gedruckten Ordnung für die Garnison bey entstehenden Feuers-Brünsten de 4 Junii Ao. 1745. angewiesen sind, zu begeben. Desgleichen verfügen sich alle zum Artiglerie-Corps gehörige, welche nicht auf der Wache sind, nach ihren respectiven Posten. Es soll sich auch alle Mannschaft der Nacht-Wache, wenn bey Tage Feuer ist, auf dem Pferde-Markte versammeln; zur Nacht-Zeit aber nach ihren respectiven Corps de Garde begeben.

## I 4.

Alsbieweil die Erfahrung gelehret hat, daß die Däm-  
 pfung einer Feuers = Brunst durch den großen Zu-  
 lauf solcher Menschen, die nur bloße Zuschauer abgeben,  
 gar sehr verhindert werde; so soll von der Haupt = Wache,  
 wenn Brand entsteht, sofort ein Commando von 12  
 Mann nach dem Feuer gesandt werden, welche die Zu-  
 gänge zu demselben so lange zu besetzen haben, bis solches  
 durch die dem Brande zunächst angelegene Bürger = Com-  
 pagnien (weil derjenigen Compagnie, in deren Bezir-  
 ke es brennet, um besserer Rettung und Salvirung wil-  
 len, zu Hause zu bleiben vergönnet wird,) bewerkstelli-  
 get worden ist: da sich alsdann erstgemeldetes Com-  
 mando wieder zurück nach der Haupt = Wache begiebet.  
 Wann nun also die Besetzung geschehen ist, so soll nie-  
 mand zu dem Feuer, als der dabey zu thun hat, oder ein  
 ihm zugestelltes Brand = Zeichen vorzeigen kann, gelassen  
 werden; es wären dem Verwandte und gute Freunde,  
 männ = oder weiblichen Geschlechts, von denen in der  
 Feuers = Gefahr wohnhaften Leuten, welchen nebst ihren  
 Bedienten, um ihren Freunden in Rettung des ihrigen  
 beyzustehen, der Zugang mag gestattet werden. Es sol-  
 len diejenigen, welche die Besetzung verrichten, auch in-  
 sonderheit dahin sehen, daß die Dexter, von welchen man  
 das Wasser zu den Brand = Sprüzen haben muß, mit  
 besetzt, und die Sprüzen und Zubringer ohne Hinde-  
 rung

Wie die Zu-  
 gänge zum  
 Feuer zu  
 besetzen,  
 und der un-  
 nöthige Zu-  
 lauf zu ver-  
 wehren;  
 ingleichen  
 der Ge-  
 brauch der  
 Sprüzen  
 und Zubrin-  
 ger zu facilit-  
 iren sey.

zung gebraucht werden können; Und müssen übrigens dieselben, bey der, in der Wall-Ordnung benannten Strafe, von ihren Posten nicht weichen, bevor der Brand gelöscht ist, und sie dazu von ihren Capitainen, auf Ordre des Colonell-Herrn, Befehl erhalten haben.

## 15.

Die Stadt-  
Sprüzen-  
Meister  
müssen sich,  
auf die erste  
Nachricht,  
schleunigst  
nach dem  
Feuer ver-  
fügen.

Die beyden Stadt-Sprüzen-Meister (von welchen, bey sich eräugender künftigen Vacanz, der eine Ober- und der andere Unter-Sprüzen-Meister seyn soll,) müssen sich aufs schleunigste, so bald ihnen von einem Feuer Nachricht wird, dahin begeben, und dessen Löschung sich nach aller Möglichkeit angelegen seyn lassen. Damit sie auch, wenn dergleichen bey Nachtzeit entsteht, desto eher davon avertiret werden mögen, so sollen die Nachtwächter schuldig seyn, sie in solchem Falle durch Anklopfen an ihre Häuser aufzuwecken.

## 16.

Die Born-  
und Kunst-  
Meister  
müssen,  
wenn es  
dienlich ist,  
ihre Noth-  
Pforten öff-  
nen.

Die Born- und Kunst-Meister müssen sich, bey Verlust ihres Dienstes, und sonstiger Strafe, so geschwinde als möglich ist, bey dem Brande einfinden; und, wann in der Nähe desselben einige von ihren Noth-Pforten befindlich sind, solche öffnen, damit man sich das Wasser daraus zu Nuzen machen könne.

17. Der

## 17.

**D**er Haven-Meister bey dem Niedern-Baume soll sich, wenn Feuer an einem solchen Orte der Stadt entsethet, wo man die Schiff-Feuer-Sprüngen gebrauchen kann, so bald es immer thunlich ist, in einem Fahrzeuge dahin begeben, und dafür sorgen, daß bemeldeten Sprüngen in keinerley Wege Hindernisse gemacht werden.

Wie der Haven-Meister bey dem Niedern-Baume sich zu verhalten habe.

## 18.

**D**ie Krahn-Meister sollen, so bald ein Feuer ausbricht, bey schwerer Strafe gehalten seyn, die Krabne zu eröffnen, und sich allda in Bereitschaft finden zu lassen.

Die Krahn-Meister sollen die Krabne eröffnen.

## 19.

**V**on den hiesigen beeidigten Kornmessern und Kornträgern müssen sich erstere mit ihrer Korn-Schauffel, und letztere mit ihrem Korn-Sacke, eilfertig nach dem Kirchhofe des Kirchspiels, in welchem die Feuers-Noth ist, verfügen; da denn die Hälfte von ihnen, wenn eines oder des andern Kaufmanns, Beckers, Brauers ic. Getrennde, des Brandes halber, in Gefahr seyn sollte, denenselben zur Rettung beyzustehen hat, die übrigen aber sich in Bereitschaft halten müssen, um, wo es etwa sonst nöthig thäte, auf erhaltene Ordre, Hülfe leisten zu können.

Was den Kornmessern und Kornträgern bey Feuers-Nöthen obliege.

## 20.

Der zwee-  
nen Ober-  
Officers  
von hiesi-  
ger Garni-  
son ihre  
Verrich-  
tungen bey  
den Feuer-  
Anstalten.

**E**s sollen iederzeit zweene Ober-Officers von hiesiger Garnison, so wie bereits geschehen ist, auch künftig hin, mittelst eines gewissen ihnen bezulegenden Salarii, des Endes bey den Feuer-Anstalten bestellet werden, daß sie, bey sich eräugendem Brande, allda ungesäumt erscheinen, den Sprützen-Meistern in allem hülfliche Hand leisten, vornehmlich aber dahin sehen, daß die bey den Sprützen und sonst zu brauchende sämtliche Leute alsdamm ihr Werk in guter Ordnung verrichten; nicht weniger auch fleißig Acht haben, daß, bey entstehenden geringen Feuern, diejenige Mannschaft der hiesigen Soldatesque, welche sich von ihrem Posten sogleich dahin begeben muß, ihre Schuldigkeit gebührend beobachte. Damit nun indessen beyde vorgedachte Officers allemal bey der Hand seyn können, so sollen sie ausserhalb der Stadt keine Wachen thun, auch niemals des Nachts aus der Stadt bleiben.

## 21.

Von Se-  
hung bren-  
nenderlich-  
ter hinter  
den Fen-  
stern der  
Häuser,  
wenn bey  
Nacht  
Feuer ent-  
stehet.

**W**enn ein Feuer bey Nacht-Zeit entsteht, oder fortwähret, so muß ein ieder Bürger und Inwohner ein brennendes Licht, hinter eines seiner Unter-Fenstern an der Gasse, setzen, und so lange stehen lassen, bis das Feuer gelöscht ist, aber auch besorgen, daß es, zur Vermeidung alles Schadens, nachhero wieder weggenommen werde.

werde. Ist iemand hierinn säumnig oder ungehorsam, der soll dem Colonell-Herrn seines Regiments eine proportionirte Geld-Buße dafür erlegen.

## 22.

**W**ann ein Feuer zum Ausbruche gekommen ist, so sollen nicht nur die Inwohner der benachbarten Häuser, sondern auch diejenigen, welche zwar etwas entfernt, aber doch so wohnen, daß der Wind von dem Orte her, wo das Feuer ist, auf ihre Häuser zugehet, ungesäumt alle Fenstern und Oeffnungen zusperren, die Rinnen auf den Dächern mit haarenen Decken versehen, solche mit genugsamer Feuchtigkeit unterhalten, und auf die Holz-Torf-Heu- und Kohlen-Böden sowol, als durchgehends einen hinlänglichen Vorrath an Wasser in Bereitschaft setzen lassen, damit dergestalt dem gefährlichen Umgriffe der Flammen und etwanigem Feuer-Regen bestermassen möge entgegen gegangen werden.

Von Bewahrung der Häuser, welche von dem Orte, wo ein Feuer entstanden ist, nicht weit entfernt sind.

## 23.

**A**lle fremde Personen, die hier in der Stadt nicht wohnhaft sind, sollen zur Zeit einer Feuers-Noth sich stille in ihren Logimenten und Herbergen halten, und bey hoher Strafe nicht auf die Gassen oder Wälle kommen. Es sollen auch die Gast-Wirthe und andere, bey welchen sie logiren, sie hiervon benachrichtigen, und im widrigen Falle

Wie sich Fremde bey entstehenden Feuers-Brünsten zu betragen haben.

Falle vor ieden, der hiegegen handelt, 2 Rthlr. Strafe an die Herren Prætores bezahlen. Damit sich auch niemand in dem Stücke mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so wird man, zu mehrerer Nachricht hievon, ein öffentliches Mandatum affigiren lassen.

## 24.

Von den  
Personen,  
die sich zur  
Löschung  
des Bran-  
des einzufin-  
den ha-  
ben.

**U**m die Löschung des entstandenen Brandes möglichst zu bewirken, so begeben sich nachfolgende Personen dahin: als die drey iedesmahligen Herren Prætores; die zweene Herren der Feuer-Cassa, die Feuer-Schauer, auf den bis-herigen Fuß, wie nicht weniger die beyden Brand-Schauer aus St. Petri Kirchspiele mit der rothen Feuer-Flagge, die beyden aus St. Nicolai mit der blauen, und die beyden aus St. Catharinen mit der gelben Flagge. Zu den vorgedachten Brand-Schauern von dreyen Kirchspielen müssen alsofort aus ihren Wohnungen oder sonst nachstehende Leute eilen, und zwar wegen eines ieden Kirchspieles:

- 1 Haus-Zimmer-Meister und
- 5 Zimmer-Gesellen, ieder mit einer Zimmer-Arte,
- 1 Maur-Meister und
- 4 Maurer-Gesellen, ieder mit seinem Hammer,
- 1 Schorstein-Feger-Meister und
- 2 Schorstein-Feger-Gesellen, ieder mit einem Fag-Seile,  
von

von den sämmtlichen Namen dieser Personen, (als welche jährlich alterniren,) soll den ältesten Herren bey der Feuer-Casse und Artiglerie, wie auch dem ältesten Cämmerey-Bürger bey der Feuer-Casse und dem ältesten Bürger bey der Artiglerie, ungleichen dem ältesten Brand-Schauer eines ieden Kirchspiels, durch die respectiven Alten vorerwehnter Aemter und Brüderschaft alle Jahre auf Petri ein Verzeichniß übergeben werden. Würde auch einer oder mehr derselben zu spät oder gar nicht erscheinen, so sollen solche respective mit Verlust ihrer Amts-Gerechtigkeit, und andern Strafen angesehen werden; wie sie denn auch nicht außser dieser Stadt wohnen müssen, ungleichen keiner von ihnen des Nachts außser der Stadt bleiben soll, es habe denn ein solcher einen andern für sich bestellet, der auf den Nothfall seinen Platz vertrete, und sich sodann dazu angebe. Es soll auch keiner von ihnen weg oder zu Hause gehen, bevor Mannzahl gehalten, und die ausgebliebenen notiret worden sind.

Außer vorerwehnten finden sich noch daselbst ein: 76 Mann von hiesiger Soldatesque, welche von verschiedenen Posten, zufolge der desfalls gemachten Eintheilung, sich directe und ungefäumt, und zwar ohne Gewehr und Ober-Montirung, ein ieder mit zweenen ledernen Eimern, dahin begeben müssen; und fügen sich zu solchen annoch 2 Unter-Officiers. Uebrigens müssen diese Leute, bey schwerer Strafe, sich nicht eher entfernen,

nen, als bis das Feuer völlig gelöscht ist, und sie Ordre erhalten haben, wieder nach ihren Posten zu gehen.

## 25.

Von denen  
auf dem  
Kirch-Hof  
zur Reserve  
sich sitiren-  
den Leuten.

Ferner verfügen sich nach dem Kirch-Hofe des Kirchspieles, in welchem das Feuer entstanden ist,

Die beyden Brand-Schauer aus St. Jacobi Kirchspiele mit der weissen Feuer-Flagge, und die beyden aus St. Michaelis Kirchspiele mit der grünen Flagge: und sitiren sich alsofort an solchem Orte gleichfalls, wegen eines jeden von diesen zweyen Kirchspielen:

- 1 Haus-Zimmer-Meister und
- 5 Zimmer-Gesellen, ieder mit einer Zimmer-Arte,
- 1 Maur-Meister und
- 4 Maurer-Gesellen, ieder mit seinem Hammer,
- 1 Schorstein-Feger-Meister und
- 2 Schorstein-Feger-Gesellen, ieder mit einem Fang-Seile,

Und wird es mit der jährlichen Uebergebung der Namen derselben, auch sonst in allem übrigen also gehalten, wie im nächst vorhergehenden Artikel verordnet worden ist.

Ausser den ietzt gedachten, müssen sich noch nach vorbemeldetem Kirch-Hofe begeben,

24 Mann von hiesiger Garnison, und zwar auf eben die Weise, wie in dem vorhergehenden Artikel von den

76 Sol-

76 Soldaten angezeigt worden ist, und muß sich annoch bey denenselben einfinden,

I Capitain d'armes, welcher sich nachher mit ihnen, nach gelöschtem Feuer, an den Ort desselben verfüget, und allda, wegen ferneren Bezeigens, Ordre erhält.

Alle im gegenwärtigen Artikel angeführte Personen bleiben auf vorgedachtem Kirch-Hofe in Reserve, um, falls es die Noth erfordern sollte, und sie demnach von den bey'm Feuer befindlichen Herren, zum Theile, oder alle, verlangt würden, daselbst, zur Dämpfung des Brandes, gute Dienste leisten zu können.

Es ist aber hiebey zu bemerken, daß, wenn ein Feuer in St. Jacobi oder St. Michaelis Kirchspiele seyn sollte, die Brand-Schauer desjenigen von diesen beyden Kirchspielen, in welchem das Feuer ist, sich nebst denen ihnen zugefügten Leuten (die 24 Mann Soldaten ausgenommen, als welche sich allemal auf dem Kirch-Hofe einfinden müssen,) gerade nach dem Orte des Brandes begeben, und deren Stelle bey der Reserve, durch die beyden Brand-Schauer aus St. Catharinen Kirchspiele mit ihren Leuten, (worunter aber ebenfalls keine von den 76 Soldaten begriffen sind) so-dann ersetzt werde.

26.

Wenn auch ein Feuer, das, dem Ansehen und der Vermuthung nach, nur von geringer Erheblichkeit zu seyn

E 2

seyn

Dämpfung von geringen Feuern angelegen seyn lassen müssen.

seyn scheint, entstehen sollte, und die Feuer-Glocken nicht angezogen würden, so sollen sich dennoch die 76 Mann der hiesigen Soldatesque, davon im vorhergehenden 24sten Artikel erwehnet worden ist, so bald sie davon etwas erfahren, eiligst dahin machen, und zu dessen Dämpfung allen möglichen Fleiß anwenden.

## 27.

Von den Soldaten, die sich bey Feuers-Nöthen eilig nach dem Korn-Hause zu begeben haben.

Bei sich äussernder Feuers-Noth eilen auch sofort 24 Soldaten, (nämlich 2 Mann von jeder Compagnie der hiesigen Infanterie, welche darzu ernannt worden sind, und keine Wachen ausser der Stadt verrichten,) sie mögen die Wache haben oder nicht, nach dem Korn-Hause, um, wofern es für nöthig angesehen wird, von den daselbst vorhandenen haarenen Decken nach dem Feuer zu bringen. Dafern aber keine haarene Decken durch sie sollten dahin gebracht werden, und das Feuer so gut als gedämpft wäre, so müssen sie sich nach dem Orte des Brandes begeben, und diejenige Mannschaft der Soldatesque, die daselbst gebraucht worden ist, ablösen. Bei diesen Leuten siktiret sich in dem Korn-Hause ein Capitaine d'armes.

## 28.

Von der Anzahl der bey einer jeden auf dem Lande

Bei einer jeden von den auf dem Lande vertheilten 25 Stadt-Feuer-Sprüngen mit ihren Zubringern, von allemal sechs sogleich nach dem Feuer, sechs andere aber

aber bis auf eine Distance von 12 bis 15 Häusern von dem Orte des Brandes gebracht werden, sind 20 Mann bestellt; als nämlich 2 beeidigte Sprüzen-Commandeurs, (deren ieder einen Schlüssel zu seinem Sprüzen-Hause hat,) 2 Rohr-Führer und 16 Sprüzen-Drücker, welche sämtlich in der Nachbarschaft solcher Sprüze wohnhaftig seyn müssen, und wovon die Commandeurs, nebst den Rohr-Führern, ieder alle Quartal anderthalb Reichsthaler, die übrigen aber einen Rthlr. zum Lohne empfangen.

befindli-  
chen Stadt-  
Feuers-  
Sprüzen  
bestelleten  
Leute, und  
dem ihnen  
quartaliter  
beygeleg-  
ten Lohne.

## 29.

Von uest benannten Commandeurs, Rohr-Führern und Sprüzen-Drückern soll niemand, bey schwerer Strafe, des Nachts aus der Stadt seyn, er habe denn zuvor mit Consens des Sprüzen-Meisters, eine taugliche in demselben Quartier wohnende Person für sich bestellet. Es soll auch derjenige, welcher von selbigen erkranken mögte, schuldig seyn, dem Sprüzen-Meister solches alsobald anzuzeigen, wie nicht weniger die Person, die, während seiner Krankheit, bey entstehendem Feuer, seine Stelle vertreten wird, namhaft machen zu lassen.

Von den  
Sprüzen-  
Leuten darf  
niemand  
ohne Er-  
laubniß  
des Nachts  
aus der  
Stadt seyn;  
selbige müs-  
sen auch  
bey überge-  
kommener  
Krankheit,  
iemand an-  
ders für  
sich bestel-  
len.

## 30.

So bald ein Feuer auskömmt, müssen sich die bey ieder Sprüze bestelleten zween Commandeurs,

Wie sich die  
Sprüzen-  
Commā-

deurs we-  
gen Brin-  
gung ihrer  
Sprühen  
nach dem  
Feuer ver-  
halten sol-  
ten.

in ihren leinenen Kitteln und Feuer-Hüten, mit einem langen rothen Stabe, worauf das Hamburger Wapen, nebst dem Nummer ihrer Sprüze, gemahlet ist, bey solcher Sprüze einfinden; und, dafern das Feuer, nach Anweisung der, gegenwärtiger Ordnung angefügten Verzeichnisse, in derselben Distriect wäre, sothane Sprüze samt deren Zubringer schleunig respective nach dem Orte des Brandes und in dessen Nachbarschaft bringen lassen. Im Falle aber das Feuer auffer solchen Bezirken ist, so bleiben die Commandeurs, nebst ihren Leuten, allein bey ihrem Sprüzen-Hause in Bereitschaft, damit sie, wenn es für nöthig erachtet werden sollte, auf erhaltene Ordre, sofort anrücken können.

Die Com-  
mandeurs  
müssen da-  
hin sehen,  
daß weder  
die Sprü-  
zen und Zu-  
bringer,  
noch die da-  
bey ange-  
nommene  
Mannschaft,  
abgeführt  
oder dimit-  
tirt wer-  
den, bevor  
sie dazu Or-  
dre erhal-  
ten haben.

## 31.

**D**ie Sprüzen-Commandeurs haben bey entstandenem Feuer dahin zu sehen, daß ihre Sprüze und Zubringer, wenn solche wirklich zur Löschung des Feuers gebraucht, oder auch nur in die Nachbarschaft desselben hingebraucht worden sind, nicht abgeführt werden; ungleich daß von ihrer Mannschaft, sowol bey iesterwehnten, als auch bey allen übrigen Sprüzen, niemand dimittirt werde, bevor sie von dem Sprüzen-Meister dazu Befehl erhalten haben.

## 32.

Sollen  
darob seyn,  
daß ihre

**F**erner sollen dieselben alles Fleißes darüber seyn, daß sich die bey ihrer Sprüze und dem Zubringer bestellte Mann-

Mannschaft, wenn Feuer entsteht, zu rechter Zeit einfinde, auch sonst in allem so verhalte, wie es derselben Pflicht gemäß ist.

Mannschaft  
sich pflicht-  
mäßig be-  
zeige.

## 33.

Um solches so viel süglicher zu bewerkstelligen, so hat jeder unter ihnen von den Nummern der zu ihrer Sprüze gehörigen messingenen Brand-Pfennige, welche auf der einen Seite mit einer Feuer-Sprüze und deren Nummer, auf der andern aber mit dem Hamburger Wapen und einem Nummer, von 1 bis 18 inclusive, bezeichnet sind, ein Register zu halten. Von solchen ist einem jedweden der unter ihnen stehenden Leuten ein eigener zugestellt, welchen diese, so bald sie sich bey ihrer Sprüze und dem Zubringer eingefunden haben, einem der beyden ihnen vorgesezten Commandeurs einliefern, denselben auch nach gelöschtem Feuer, und nachdem die Commandeurs daher das nöthige bey ihrem Register notiret haben, bevor sie dimittiret werden, aus deren Händen zurück empfangen müssen.

Haben von  
den Brands-  
Pfennigen  
ihrer Leute  
ein Register  
zu halten,  
und bey sol-  
chem das  
nöthige zu  
notiren.

## 34.

Wenn Feuer gewesen ist, so müssen die beyden Commandeurs bey jeder Sprüze, sowol dem ältesten Cämmerey-Bürger bey der Feuer-Cassa und dem ältesten Artiglerie-Bürger, als auch dem ältesten Brand-Schauer

Verzeich-  
niß, welches  
die Com-  
mandeurs  
wegen des  
Betragens  
des

ihrer Leute, wenn ein Feuer gewesen ist, übergeben müssen, des Kirchspieles, in welchem der Brand entstanden ist, und überdieß noch dem Sprützen-Meister innerhalb zween Tagen ein von ihnen unterschriebenes Verzeichniß übergeben, worinn enthalten ist, welche von ihren Leuten sich zu rechter Zeit eingefunden, und ihre Pflicht behörlich in Acht genommen, wie auch, welche in dem einen oder andern Stücke mögten gefehlet haben.

## 35.

Die Rohr-  
Führer  
and Sprü-  
gen = Drü-  
cker sollen  
sich prompt  
bey ihren  
Sprützen  
einfinden.

**D**ie bey ieder Sprütze bestellten 2 Rohr = Führer und 16 Sprützen = Drücker sollen sich auf die erste Nachricht, daß Feuer in der Stadt sey, ungesäumt nach ihrem Sprützen = Hause verfügen, die in selbigem befindliche Hüte aufsetzen, die leinenen Kittel anziehen, und sich ferner nach Anweisung der ihnen vorgesezten Commandeurs be-  
tragen.

## 36.

Ueberliefere-  
rung ihrer  
messinge-  
nen Brand-  
Pfeinnige  
an die Com-  
mandeurs.

**E**in ieder von diesen soll, sobald er bey seiner Sprütze sich einfindet, seinen messingenen Brand = Pfeinnig einem seiner Commandeurs behändigen.

## 37.

Sollen sich  
nach ge-  
löschtem  
Feuer, ohne  
Erlaubniß

**N**ach gelöschtem Feuer soll sich niemand von ihnen hinweg begeben, bevor sie von ihren Commandeurs dazu die Erlaubniß erhalten, und dieselben ihnen ihre messingene

gene Brand-Pfennige wieder zugestellet haben; wie sie denn auch, währenden Brandes, gedachten Commandeurs zu gehorsamen, und dasjenige, so ihnen von denenselben befohlen wird, zu vollbringen schuldig sind.

der Com-  
mandeurs  
nicht hin-  
weg bege-  
hen, und  
denenselben  
Gehorsam  
leisten.

## 38.

Wenn ein Feuer entstanden ist, so werden an eine jede von den dahin gebrachten sechs Sprüzen, in deren District es gewesen ist, vierzig Mark bezahlet; und an eine jede von den sechs andern Sprüzen, die zu Anfange nur bis auf eine gewisse Distance von dem Orte des Brandes transportiret werden, zwanzig Mark entrichtet; welche unter die Commandeurs und übrige Mannschaft in gleiche Theile getheilet werden. Wegen der übrigen Sprüzen aber werden nur an diejenigen, welche etwa wirklich zur Löschung des Feuers gebraucht worden sind, zwanzig Mark für jede erlegt; an die anderen aber wird nichts entrichtet. Ausser vorgemeldeten vierzig Marken hat annoch diejenige Sprüze, welche von den zuvörderst erwehneten sechs am ersten zum Feuer kömmt, 4 Rthlr. und die, so die zwote ist, 2 Rthlr. zu geniessen.

lohn der  
Comman-  
deurs und  
übrigen  
Sprüzen-  
Leute, wenn  
Feuer ge-  
wesen; wie  
auch Prä-  
mien für  
die beyden  
Sprüzen,  
die am er-  
sten zum  
Feuer ge-  
kommen  
sind.

## 39.

Bei einer jeden von den in der Stadt auf dem Wasser vertheilten 6 Schiff-Feuer-Sprüzen sind 12 Mann bestellt;

Wie viele  
Leute bey  
einer jeden

Schiff-Feuer-Sprüze bestellt; nämlich 1 beedigter Commandeur, 2 Rohr-Führer, und 9 Sprüzen-Drücker; von welchen letzteren einer das Fahrzeug zu regieren hat. Selbige müssen insgesammt in der Nähe der Sprüze, woben sie angenommen sind, ihre Wohnung haben, und genießet ieder von den Commandeurs und Rohr-Führern alle Quartal andert-halb Rthlr. die übrigen aber bekommen einen Rthlr. zum Lohne.

Der Com-  
mandeur  
und die  
Rohr-Füh-  
rer haben  
ein ieder ei-  
nen Schlüs-  
sel zu der  
Sprüze.

40.

**Z**u einer solchen Sprüze haben sowol derselben Commandeurs, als Rohr = Führer, ieder einen Schlüssel.

41.

Die Leute  
bey den  
Schiff-Feu-  
er-Sprü-  
zen verhal-  
ten sich, we-  
gen nächtl-  
cher Anwe-  
senheit auch  
bey Erkran-  
kung, gleich  
den andern  
Sprüzen-  
Leuten.

**D**ie bey diesen Schiff-Feuer-Sprüzen bestellten Leute ha-  
ben sich, in Betracht ihrer nächtlichen Verbleibung  
in der Stadt, imgleichen der ihnen zugestohenen Krankhei-  
ten halber, eben so zu betragen, wie von der, bey den an-  
dern Stadt-Feuer-Sprüzen verordneten Mannschaft, er-  
fordert wird.

42.

Wie sich die  
Comman-  
deurs bey  
den Schiff-

**S**o bald ein Feuer in der Stadt auf dem Lande oder an  
Schiffen entsteht, es mögen diese letztere liegen  
innerhalb der Stadt, oder aufferhalb Baums vor der  
Stadt,

Stadt, sollen sich die Commandeurs in ihren leinenen <sup>Feuer-</sup> Mitteln und Feuer-Hüten, ein ieder bey seiner Schiff-Feuer- <sup>Sprützen,</sup> Sprütze einfinden, und besagte Sprützen baldmöglichst nach <sup>in Führung</sup> dem Brande führen lassen, solche daselbst sofort in Gang zu <sup>der selben</sup> bringen trachten, und zu des Brandes Löschung ihre Pflicht <sup>nach dem</sup> nach äußerstem und bestem Vermögen wahrnehmen. Im <sup>Feuer, und</sup> Fall aber das Feuer bey Nacht-Zeit, da die Bäume ge- <sup>in deren</sup> schlossen sind, an Schiffen, die aufferhalb der Bäume vor <sup>Gebrauch,</sup> der Stadt liegen, entzündet; so müssen sie ihre Sprützen <sup>betragen</sup> nächst an den Baum führen lassen, damit, wenn respective <sup>soßen.</sup> die beyden Noth-Bäume des Niedern-Baums, wozu die Schlüssel in der Wache des dasigen Block-Hauses versiegelt in Verwahrung sind, oder auch der Ober-Baum geöffnet worden ist, sie sogleich zu dem Brande gebracht werden können: wie denn, zur schleunigen Bewerkstellung solcher Eröffnung, auf die erste Nachricht hievon, der Schließer des Niedern-Baums sich nach vorgedachtem Block-Hause, der Schließer des Obern-Baums aber, sich nach desjenigen Herrn Hause, der die Schlüssel davon in seiner Verwahrung hat, begeben soll; und hat letzterer, unter der gewöhnlichen Begleitung, welche der commandirende Officier in der Wache vor dem Deich-Thor aufseilfertigste abzusenden hat, die Schlüssel zu erwehntem Ober-Baume abzuholen: Und sollen hierauf die respectiven Schließer die Noth-Bäume des Niedern-Baums oder den Ober-Baum, nach Erfoderung des Ortes des Brandes, mit aller Hurtigkeit eröffnen. Uebrigens haben

haben vorerwehnte Commandeurs dahin zu sehen, daß ihre Sprüzen sodann schleunig nach dem Feuer gebracht werden, und dessen Dämpfung mit allem Fleiße besodert werde.

## 43.

Wegen Abführung der Schiff-Feuer-Sprüzen von dem Brande ic. wird es gehalten, wie bey den andern Stadt-Sprüzen.

**W**egen Abführung dieser Schiff-Feuer-Sprüzen von dem Feuer, imgleichen Dimittirung der bey selbigen bestellten Mannschaft; ferner wegen Anhaltung solcher Mannschaft, daß sie sich bey entstehendem Feuer hurtig einfinde, und sich iederzeit pflichtmäßiig verhalte; auch daß von dem Betragen derselben, wenn Feuer gewesen ist, ein ieder Commandeur ein von ihm unterschriebenes Verzeichniß übergebe; bleibet es in allem bey demjenigen, welches, in Ansehung der Stadt-Feuer-Sprüzen, geordnet ist.

## 44.

Wie sich die Rohr-Führer und Sprüzen-Drücker bey den Schiff-Sprüzen in Feuers-Nöthen zeigen sollt.

**D**ie Rohr-Führer und Sprüzen-Drücker müssen, so bald sie erfahren, daß in der Stadt, oder an Schiffen, es mögen solche innerhalb der Stadt, oder außerhalb der Bäume liegen, Feuer entstanden sey, ihre leinene Kittel anlegen, und ihre Feuer-Hüte aufsehen, und sodann sich ungesäumt zu ihrer Sprüze verfügen; woselbst ein ieder von ihnen sofort seinen meßingenen Brand-Pfennig dem

dem Commandeur einliefert, und sich nach dessen Anweisung, während des Brandes, in allem beträget; nach gelöschtem Feuer sich auch nicht wieder wegbegeben, bevor er von seinem Commandeur Erlaubniß erhalten, und seinen Brand-Pfennig zurück empfangen habe.

## 45.

**I**n eine jede von diesen Schiff-Sprüzen, welche bey entstandenem Feuer, es sey an Schiffen oder sonst, zur Löschung des Brandes wirklich gebraucht worden sind, werden vier und zwanzig Mark bezahlet, woran der Commandeur und die übrige Mannschaft zu gleichen Theilen participiren; wenn sie aber nicht wirklich, wie vorerwehnet, gebraucht sind, sondern sich nur in der Nähe des Feuers in Reserve befunden haben, so bekommen solche zwölf Mark; sonst aber wird nichts gegeben.

Eohn der  
Comman-  
deurs und  
der andern  
Leute, die  
zu den  
Schiff-  
Sprüzen  
gehören,  
wenn diese  
Sprüzen  
zur Lö-  
schung des  
Brandes  
gebraucht  
worden  
sind.

## 46.

**D**er bey den Stadt-Feuer-Copen bestellte Aufseher, wie auch die dabey angenommenen Fuhrleute, sollen allen Fleiß anwenden, daß besagte Copen, iedoch nach Maßgebung der dieser gegenwärtigen Feuer-Ordnung beygefügten Copen-Ordnung, schleunig nach dem Brande gebracht, und die erforderlichen Hülfsmittel dadurch

Des Aufse-  
hers bey  
den Stadt-  
Feuer-Cos-  
pen, wie  
auch der  
Fuhrleute  
und Arbeit-  
ter Dblies-  
genheit.

dadurch beygetragen werden. Zu desto mehrern Aufmunterung wird an die zuerst dahin transportirte Copie, ausser der gewöhnlichen Bezahlung, eine Prämie von 6 Mark gereicht. Es soll auch vorgedachter Aufseher gute Acht haben, daß die, ausser den Fuhrleuten, bey den Copen bestellten Arbeiter sich zu rechter Zeit einfinden, und ihre Pflicht beobachten; und hat er hievon bey der Lohnung seinen Bericht abzustatten.

## 47.

Wie es mit den zur Löschung des Feuers bestellten Leuten, wenn dieselben an ihrer Gesundheit Schaden gelitten haben ic. zu halten sey.

**D**asern auch iemand von den zu dieser Feuer-Ordnung destinirten Leuten, durch fleißige Arbeit bey Feuers-Nöthen, an seinen Gliedmaßen beschädiget, oder sonst seiner Leibes-Gesundheit beraubet würde, so soll derselbe nicht allein auf der Cämmerey Kosten wieder geheilet, und, seiner getreulich gethanen Verrichtung halber, rechtschaffen bezlohnet; sondern ihm auch, falls er gänzlich ausser Stande wäre gesetzt worden, sein Brodt zu erwerben, und seine christliche Nahrung fortzutreiben, bewandten Umständen nach, für seine übrige Lebens-Zeit, ein freyer Unterhalt dazugereicht werden.

## 48.

Niemand soll an dem Orte des

**N**iemand soll sich unterstehen, an dem Orte des Brandes, oder in der Nähe desselben, Tische, Schränke, Stühle,

Stühle, oder andere Dinge, wodurch jemand beschädiget werden könnte, aus den Fenstern oder von den Böden herunter zu werfen, damit die Arbeiter nicht verletzet, oder auch, nur wenigstens wegen solcher Gefahr, bey ihren Ber- richtungen furchtsam gemacht werden mögen. Wer hiege- gen handeln wird, der soll nicht allein dem Herrn Pratori in 10 Rthlr. Strafe verfallen, sondern auch der beschädigten Person, wegen Arzt-Lohnes, Schmerzen und Versäumnis, gerecht zu werden gehalten seyn.

## 49.

Alle und jede, die einige Güter von Leuten, welche, we- gen des Feuers in Gefahr gewesen sind, gerettet haben, sollen dieselben, in Zeit von 24 Stunden nach dem Brande, an deren Eigenthümern oder Herren wie- dergeben, oder, da solche ihnen unbekannt wären, es dem ältesten Herrn Pratori anzeigen, auch zugleich, was von keiner sonderbaren Größe ist, auf dessen Diele bringen. Würde hiegegen gehandelt werden, und jemand entweder solches Gut bey sich behalten, oder sich desselben, unbe- fugter Weise, ammassen, so soll der, oder die, als ein offen- barer Dieb, oder Diebin, an Ehre und Leibe aufs schärfste gestrafet werden. Es wird auch jedermann aufs ernstlichste verboten, nach dem Brande, aus dem Schutt oder der Aschen etwas wegzunehmen oder wegzutragen, es sey denn von

Brandes,  
oder in des-  
sen Nähe,  
Eische,  
Schränke  
ic. aus den  
Fenstern  
oder von  
den Böden  
werfen.

Das gebor-  
gene Gut  
soll inner-  
halb 24  
Stunden  
wieder  
ausgelie-  
fert, und  
aus dem  
Schutt  
oder der  
Aschen  
nichts ent-  
fremdet  
werden.

von dem Plaze des Erbes, welches von ihm, vor dem entstandenen Feuer, bewohnet worden ist.

## 50.

Verbot,  
während  
des Bran-  
des. Händel  
oder Schlä-  
gerey anzu-  
fangen, und  
Muthwill-  
sen auszu-  
üben.

**D**erjenige, welcher, während des Brandes, Lärmen, Händel oder Schlägerey anfänget, jemanden verletzet oder verwundet, es sey bey Tage oder Nacht, soll von den Herren Pratoribus aufs strengste bestrafet werden. Wenn auch jemand darinn einigen Muthwillen verübet, daß er entweder andern auf den Leib zu sprützen, oder die Eimer von oben herunter zu werfen, oder auch sonst auf andere Weise unartig zu seyn, sich erdreistet, so soll derselbe dafür mit einer verdienten Geld = Buße angesehen werden.

## 51.

Wie dasse-  
nige, wel-  
ches, um  
dem Feuer  
Einhalt zu  
thun, abge-  
brochen  
oder nie-  
dergerissen  
wird, ver-  
gütet wer-  
de.

**W**ann etwas, um dem Feuer Einhalt zu thun, abgebrochen oder niedergelassen werden muß, so soll der Schade, welcher dadurch einem oder dem andern an seinem Gebäude geschiehet, aus der Feuer-Cassa, gleichwie ein anderer Feuer-Schade, vergütet werden.

52. Wenn

## 52.

Wenn ein Feuer von Erheblichkeit gewesen ist, so haben <sup>von der</sup> die bisher gewöhnlichen Herren und Bürger bey den <sup>Lohnung</sup> Feuer-Anstalten sich innerhalb 8 Tagen auf dem Bau-Hofe <sup>nach dem</sup> zu versammeln, um zuvörderst die sich etwa geäußerten <sup>Feuer, ic.</sup> Mängel zu untersuchen, und auf deren Abhelfung fürs künftige zu denken, hernach die Lohnung zu verrichten; da denn auch die Recompensirung der Freywilligen, die sich bey der Löschung des Feuers besonders mögten signalisiret haben, in billige Aufmerksamkeit genommen werden soll. Im übrigen werden alle zu den Feuer-Anstalten benöthigte Gelder aus der Cämmerey hergegeben; derselben auch alle Strafen, die in gegenwärtiger Feuer-Ordnung enthalten, und den Artikeln annectiret sind, (auffer was die Thürmer und Tüter betrifft, als deren Straf-Gelder den Kirchen anheim fallen,) eingeliefert; und zu dem Ende, ohne Formalität einigen Processus, im Weigerungs-Falle, exequiret. Bey geringen Feuern wird es mit der Lohnung wie bisher gehalten, und das dazu erforderliche Geld von der Cämmerey empfangen.

G

Dritter

## Dritter Theil,

Welcher in sich fasset, wie der Stadt Feuer-Sprühen und übriges Lösungs-Gerätthe in gutem und brauchbarem Stande zu unterhalten, an welchen Orten dieselben befindlich, und wie fern selbige, bey entstandenem Brande, dahin müssen gebracht werden; auch wie die Sprühen-Leute zu exerciren, und in completer Anzahl zu erhalten seynd.

### I.

Wie die ge-  
brauchten  
Sprühen  
in behöri-  
gen Stand  
zu setzen,  
und wie-  
derum an  
ihre Dertter  
zu bringen  
seynd.

**D**ie Feuer-Sprühen, nebst deren Zubringern und Zubehör, sollen, wenn sie zur Löschung des entstandenen Brandes, oder auch zum Probiren, und zur Exercirung der dabey bestellten Leute, gebraucht worden sind, unter Aufsicht der beyden Stadt-Sprühenmeister, ungesäumt gereiniget, getrocknet, und wieder ganz vollkommen gut eingerichtet in die Sprühen-Häuser gebracht werden, um selbige fürs künftige ohne einigen Mangel von neuem gebrauchen zu können. Es sollen auch die Stadt-Sprühenmeister genau Acht haben, daß die Schiff-Feuer-Sprühen, wenn dieselben gebraucht worden sind, ebenmäßig wieder in behörigen Stand gesetzt, und an die bestimmten Dertter wieder hingelegt werden; wie

wie sie denn auch beständig darauf zu sehen haben, daß bemeldete Schiff-Sprüzen und deren Fahr-Zeuge, imgleichen die Brand-Sprüzen und Zubringer auf dem Lande, allemal in untadelhafter Bereitschaft erfunden werden mögen.

## 2.

Damit die sämtlichen Commandeurs und übrigen Sprützen-Leute von den Brand-Sprüzen und deren Zubehöre eine genugsame Kenntniß erlangen, und dergestalt behörlich damit umzugehen wissen, so sollen dieselben zweymal im Jahre durch die Stadt-Sprüzenmeister exerciret werden, und des Endes sammt und sonders, nach vorgängiger Ankündigung, sich dazu einfinden, und dagegen ein ieder allzeit sechs Schillinge zu genießen haben. Auf daß auch solches Exercitium ordentlich und accurat könne verrichtet werden, so soll dasselbe zu einer Zeit mit nicht mehrer Mannschaft, als von dreyen Sprützen, in Gegenwart eines oder mehrer von demjenigen Personen, welche bisher die Aufsicht dabey gehabt haben, und den dazu bestellten Officiers, vorgenommen werden.

Wie die Leute, so bey den Sprützen bestellt sind, exerciret werden müssen.

## 3.

Da die, bey den sämtlichen Feuer-Sprüzen, bestellten Leute iederzeit complet seyn müssen; so haben die Stadt-Sprüzenmeister dahin zu sehen, daß, wenn durch

Wie die Sprützen-Leute complet zu halten seynd.

iemandes Absterben, Verhäufung, oder auf andere Art, eine Stelle vacant wird, solche sofort durch ein bequemes Subjectum, jedoch ohne einiges Entgeld, wieder besetzt werde; und zu dem Ende sind etliche geschickte Personen den Herren und Bürgern, der bisherigen Gewohnheit nach, zu präsentiren, damit selbige davon eine erwählen können.

## 4.

Wo der Stadt lezderne Eimer und haarene Decken befindlich seynd. In der Stadt Korn-Hause soll iederzeit eine zureichliche Anzahl tüchtiger lederner Eimer, nicht weniger eine gute Quantität von haarenen Decken vorrathig seyn; desgleichen sollen in iedem Spritzen-Hause acht lederne Eimer, wie auch auf den Posten der hiesigen Garnison, von welchen die 100 Mann, ein ieder mit zwey Feuer-Eimern, bey entstehendem Brande, abgehen, solche Eimer in der erforderlichen Anzahl aufbehalten werden.

## 5.

Wo die großen Feuer-Leitern, imgleichen die Feuer-Haacken, anzutreffen seynd. Von einer ieden der fünf Kirchspiels-Kirchen sollen zwey große Feuer-Leitern, wie auch zweene große und zweene kleine Feuer-Haacken, in guter Bereitschaft gehalten und insgesammt auf den Kirch-Höfen dermaßen hingelegt und bewahret werden, daß man sie im Nothfalle sofort vorfinden, und sich derselben bedienen könne.

## 6. In

## 6.

In folgenden Sprützen-Häusern sollen sich in jedem zwei kleine Feuer-Leitern, iegliche 16 Fuß lang, befinden, welche dergestalt eingerichtet seyn müssen, daß man die eine an die andere stecken, und also einer jeden Länge verdoppeln könne; nämlich

|   |          |
|---|----------|
| in dem Sprützen-Hause, bey dem neuen Krähne   | Num. 3.  |
| in dem, auf dem Pferde-Markte . . . . .       | Num. 4.  |
| in dem, auf dem Neuen-Walle . . . . .         | Num. 5.  |
| in dem, auf dem Gänse-Markte . . . . .        | Num. 6.  |
| in dem, auf dem großen neuen Markte . . . . . | Num. 7.  |
| in dem, auf dem Schaar-Markte . . . . .       | Num. 8.  |
| in dem, auf dem Theilsfelde . . . . .         | Num. 9.  |
| in dem, auf dem Zeughaus-Markte . . . . .     | Num. 11. |
| in dem, auf Nicolai Kirch-Hofe . . . . .      | Num. 13. |
| in dem, bey dem Jungfern-Steige . . . . .     | Num. 14. |
| in dem, in der langen Fuhlen-Ewiete . . . . . | Num. 16. |
| in dem Korn-Hause . . . . .                   | Num. 21. |

## 7.

Der Stadt lederne Brand-Eimer in dem Korn-Hause, in den Sprützen-Häusern, und auf den Posten der hiesigen Garnison, sollen wenigstens einmal im Jahre durch die Stadt-Sprützenmeister untersucht, und die darunter schadhafft befindene ungesäumt repariret, oder dafern

Wie der Stadt lederne Brand-Eimer ic. beständig in gutem Stande zu erhalten seynd.

dafern dieselben so unbequem sind, daß sie nicht behörlich zu verbessern stehen, an deren Stelle andere neue verfertiget werden. Bemeldte Sprützenmeister sollen auch Achtung geben, daß die im Korn-Hause aufbehaltenen haarenen Decken, wie auch die kleinen Feuer-Leitern in den Sprützen-Häusern, allzeit in gutem Stande seynd. Ferner haben sie auch für die auf den Kirch-Höfen hingelegeten Feuer-Leitern und Feuer-Haacken zu sorgen, und, wenn sie etwas schadhafes daran bemerken, es bey dem Jahr-verwaltenden Juraten der Kirche anzuzeigen, damit desfalls behufigermaßen Wandel geschaffet werden möge.

## 8.

Die Com-  
mandeurs  
haben da-  
hin zu se-  
hen, daß die  
Sprützen  
beständig  
in  
tauglichem  
Stande  
seynd.

**E**s müssen die, bey einer ieden Feuer-Sprütze, welche auf dem Lande stehet, bestellten zweene Commandeurs, nicht weniger der bey ieder Schiff-Sprütze ange-nommene Commandeur, sich ernstlichen Fleißes angelegen seyn lassen, daß ihre Sprützen, Zubringer, die dazu gehörigen Schlangen, nebst dem übrigen Geräthschafte, in gutem und tauglichem Stande erhalten werden; und, wenn sich daran einiger Mangel hervor thun sollte, solches den Stadt-Sprützenmeistern alsobald anzeigen, damit hierunter das behufige könne verfügt werden. Wenn auch den Commandeurs bey den Schiff-Sprützen quartaliter für deren Aufsicht ein gewisses gereichet wird, so haben sie vorbemeldetes, und insonderheit die Fahr-  
Zeuge,

Zeuge, darinn diese Sprüzen liegen, um so mehr aufs beste zu observiren.

## 9.

Nach gewesenem Brande sollen die, bey den Feuer-Anstalten, angenommene zweene Ober-Officiers von der hiesigen Garnison darüber seyn, daß durch die, zur Löschung des Feuers, besonders bestellte 100 Soldaten, die Brand-Eimer sowol nach deren Posten, als nach dem Korn-Hause und den Sprüzen-Häusern wieder gebracht; ingleichen die großen und kleinen Feuer-Haacken, im Falle solche mögten gebraucht worden seyn, nach den Kirch-Höfen; auch die kleinen Feuer-Leitern nach den Sprüzen-Häusern, wohin sie gehören, wieder hingeschaffet; nicht weniger die haarene Decken, die vom Korn-Hause nach dem Feuer mögten gebracht worden seyn, wiederum dahin geleget werden. Sollen sie auch alsdann befinden, daß etwas davon unbrauchbar geworden, oder von abhanden gekommen wäre, so haben sie dem ältesten Cämmerer-Bürger bey der Feuer-Cassa, und dem ältesten Artiglerie-Bürger, wie auch den Sprüzenmeistern darüber Anzeige zu thun.

Die zweene Ober-Officiers bey den Feuer-Anstalten müssen, nach gewesenem Brande, die Brand-Eimer, die großen und kleinen Feuer-Leitern, ingleichen die Feuershaacken und haarene Decken, wieder nach den gehörigen Orten bringen lassen, auch die sich eräu-gendes Mängel anzeigen.

## 10.

Der bey den Stadt-Feuer-Copen bestellte Aufseher soll dahin sehen, daß diese Feuer-Copen, nebst ihren Gefäßen und Rüben, beständig in gutem brauchbarem

Der Aufseher der Feuer-Copen soll dafür sorgen, daß

selbige,  
nebst deren  
Zubehöre,  
allzeit  
brauchbar  
seynd.

tem Stande seynd; widrigensals es zu seiner schweren Verantwortung gereichen wird.

## II.

Placirung  
der Sprü-  
zen auf  
dem Lande,  
und dersel-  
ben Distri-  
cte.

Die Feuer-Sprüzen auf dem Lande nebst den Zubringern stehen an nachbenannten Orten, und müssen, bey entstandenem Brande, dahin respective gebracht werden, wie in folgenden Verzeichnissen angewiesen wird.

Die Sprüze, nebst dem Zubringer, Num. 1. welche auf dem Fisch-Markte stehet, muß nach dem Feuer ausgebracht werden, wann solches an folgenden Orten entsteht, als:

im Barck-Hofe  
beym Bau-Hofe ꝛc.

NB. Hier folgen nun die in der Stadt auf dem Lande vertheilten sämtlichen 25 Stadt-Feuer-Sprüzen, nebst deren Zubringern; auch die respectiven Districte, welche selbigen angewiesen sind, um entweder, bey entstehendem Brande, sogleich nach demselben gebracht zu werden, oder auch nur bis auf eine gewisse Distance anzurücken; wie sich solches alles in der gedruckten Feuer-Sprüzen-Ordnung befindet, und daraus bemercket werden kann.

Die 6 Schiff-Feuer-Sprüzen liegen folgendergestalt, als:

Die Schiff-Sprüze Num. 26. lieget bey dem Niedern-Baum-Hause.

Die Schiff-Sprüze Num. 27. lieget auch daselbst.

Die Schiff-Sprüze Num. 28. lieget hinter dem Drect-Walle auf der kleinen Alster.

Die

Die Schiff-Sprüze Num. 29. lieget in dem Fleth bey  
Rath-Hause.

Die Schiff-Sprüze Num. 30. lieget in dem Fleth bey  
Kammengießerey-Orte.

Die Schiff-Sprüze Num. 31. lieget in dem Fleth bey  
der langen Brücke, die von der Gegend des Deich-  
Thores nach dem alten Wandrahme gehet.

=====  
Eid der Commandeurs bey den, in der Stadt  
auf dem Lande, vertheilten Feuer-Sprüzen.

Ich lobe und schwere zu Gott dem Allmächtigen, daß ich  
E. Hochedlen Rathe und dieser Stadt getreu und hold  
seyn, und, da ich zum Sprützen-Commandeur bey der  
Stadt-Feuer-Sprüze Num. == angenommen worden bin,  
auf die mir anvertraute Sprüze, nebst deren Zubringer und  
übrigem Zubehöre, fleißige gute Aufsicht haben; bey entstehen-  
dem Feuer mir dessen Löschung, nach äußerstem Vermögen, an-  
gelegen seyn lassen; von der, unter mir stehenden Mannschaft,  
jedesmal, wenn ein Feuer gewesen ist, innerhalb zweener Tage,  
ein von mir und meinem Mit-Commandeur unter-  
schriebenes aufrichtiges Verzeichniß, nach Maßgebung des  
24sten Artikels des zweeten Theiles der Feuer-Ordnung, so-  
wol an den ältesten | Cämmerer-Bürger bey der Feuer-Casse |  
als auch an den ältesten | Artiglerie-Bürger |  
Brandschauer, imgleichen an den  
Sprü-

Sprützen-Meister, übergeben; auch mich sonst in allem, ietzt-  
erwehnter Feuer-Ordnung gemäß, verhalten wolle. So wahr  
mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

### Eid der Commandeurs bey den Schiff- Feuer-Sprützen.

Ich lobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich E. Hoch-  
Jeden Rathe und dieser Stadt getreu und hold seyn; und da ich  
zum Commandeur bey der Stadt Schiff-Feuer-Sprütze Num. . . .  
angenommen worden bin, auf die mir anvertraute Schiff-Sprütze,  
deren Fahrzeug und übriges Geräthe, genaue Aufsicht haben; bey  
entstehender Feuer in der Stadt auf dem Lande, oder an Schiffen,  
welche innerhalb der Stadt, oder außerhalb Baumes vor der  
Stadt, liegen, mir dessen Löschung nach äußersten Kräften ange-  
legen seyn lassen; von der unter mir stehenden Mannschaft jedes-  
mal, wenn ein Feuer gewesen ist, innerhalb zweener Tage, ein  
von mir unterschriebenes richtiges Verzeichniß, (daraus zu ersehen  
ist, wie ein ieder von den unter mir stehenden Leuten, sowol durch  
seine prompte Einfindung bey der Sprütze, als auch sonst seine  
Pflicht in Acht genommen, oder darunter manquiret habe,) sowol  
an den ältesten Cämmerey-Bürger bey der Feuer-Casse, als auch  
an den ältesten Brandschauer, ingleichen an den Sprützenmeister,  
übergeben; auch mich übrigens in allem, nach Anweisung der hie-  
sigen Feuer-Ordnung, betragen wolle. So wahr mir Gott helfe  
und sein heiliges Wort!

Schließlich dienet zur Nachricht, daß durch gegenwärtige neu-  
revidirte Feuer-Ordnung dieser Stadt Wacht-Ordnung nichts  
benommen, sondern dieselbe in ihrem Vigore gelassen werde.



51 23  
i, 12

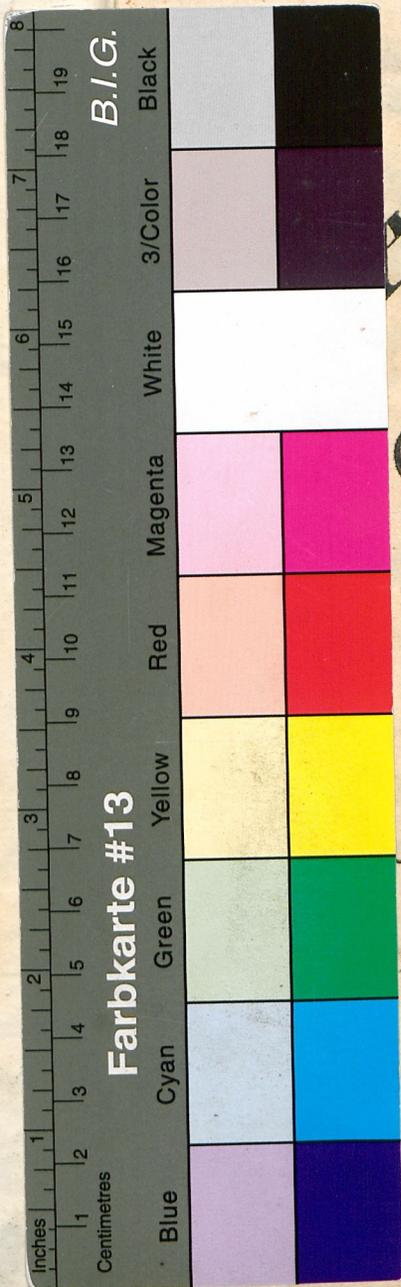
VD 18

ULB Halle 3  
007 209 134  


R P







Neu-revidirte

# Feuer-Ordnung

der

## Stadt Hamburg.

Auf Befehl

### Hochedlen Rathes

publiciret den 10 September, 1750.

Hamburg,

Ver. Contr. Piscator, E. Hochedl. u. Hochw. Rathes Buchdrucker.

1759.